

Öffentliche Bekanntmachung

des Umlegungsausschusses der Stadt Kerpen

Der Umlegungsausschuss der Stadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 22.06.2011 entsprechend § 66 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung den 2. Teilumlegungsplan für die Ordnungsnummern 1, 18, 19 und 21 im Umlegungsgebiet Nr. 7 im Ortsteil Brüggen im Geltungsbereich des Bebauungsplans BR Nr. 306 „Burgackerstraße“ durch Beschluss aufgestellt. Der 2. Teilumlegungsplan besteht aus der Teilumlegungskarte 2 und dem Umlegungsverzeichnis für die Ordnungsnummern 1, 18, 19 und 21.

Bis zur Berichtigung des Grundbuchs kann jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, den 2. Teilumlegungsplan während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 17.00 Uhr sowie freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr) in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Kerpen, Dipl.-Ing. Norbert Jökel, Ottostraße 1, 50170 Kerpen, einsehen.

Der 2. Teilumlegungsplan wird den Beteiligten auszugsweise entsprechend § 70 Abs.1 Satz 1 BauGB zugestellt.

Die Bekanntmachung des Umlegungsausschusses vom 16.04.2007 über die Einleitung der Umlegung hat die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten enthalten. Die Frist zur Anmeldung von Rechten ist gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 BauGB mit dem Tag des Beschlusses über die Aufstellung des 2. Teilumlegungsplans (22.06.2011) abgelaufen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den 2. Teilumlegungsplan kann nach § 217 Abs. 2 Satz 2 BauGB innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Kerpen, Dipl.-Ing. Norbert Jökel, Ottostraße 1, 50170 Kerpen, einzulegen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen in 50939 Köln, Luxemburger Str.101. In dem Verfahren vor der Kammer für Baulandsachen können Anträge zur Hauptsache nur durch einen Rechtsanwalt gestellt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dieses Verschulden dem vertretenen Berechtigten zugerechnet werden.

Kerpen, den 22. Juni 2011

gez. Heinrichs, Vorsitzender des Umlegungsausschusses